

17.01.2024

Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich Film- und Tonaufnahmen (Antrag CDU-Fraktion vom 11.06.2021)

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf, zuletzt geändert durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.04.2021 wird wie folgt geändert:

a) der § 8 erhält folgenden neue Fassung:

"§ 8 Film- und Tonaufnahmen

(1) Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien (Film-, Funk-, Fernseh-, Print- und Internetmedien) und die Stadt Bad Sooden-Allendorf mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zulässig. Sie sind vor der Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen.

Für Live-Stream und On-Demand-Stream gilt Absatz 2.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können ausschließlich von der Stadt Bad Sooden-Allendorf mit Bild und Ton technisch aufgezeichnet und zeitnah und ohne nachträgliche inhaltliche Veränderung auf der Internetseite der Stadt Bad Sooden-Allendorf www.bad-sooden-allendorf.de als sogenannter „On-Demand-Stream“ (Abrufvideo) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch ein Live-Streaming möglich.

b) Die Regelungen zum Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung sowie des In-Kraft-Tretens werden in unverändertem Wortlaut als §§ 9 und 10 fortgeführt.

Begründung:

I. Sachverhaltsdarstellung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein Ausfluss des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Grundsatz stellt nicht nur ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz¹ dar, er soll auch das Interesse der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung fördern und eine Kontrolle ermöglichen, in welcher Art und Weise die gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihr Mandat erfüllen.

Durch den Grundsatz der Öffentlichkeit hat jedermann, unabhängig vom Wohnsitz in der Stadt, die Möglichkeit an der kompletten öffentlichen Sitzung als stiller Zuhörer teilzunehmen.²

Von dieser Möglichkeit haben die Bürger von Bad Sooden-Allendorf, nicht nur in Zeiten von Wahlen, umfassend Gebrauch gemacht. Durch die Beschränkungen der fortwährenden Pandemie ist ein Beiwohnen der Stadtverordnetenversammlungen allerdings schwieriger geworden. Aber auch außerhalb dieser Ausnahmesituation gibt es sicherlich viele Interessierte die aus unterschiedlichen individuellen Einschränkungen die Sitzungen nicht vor Ort verfolgen können. Diesen soll die Möglichkeit geboten werden, von zu Hause zeitlich oder als Aufzeichnung die Sitzung über das Internet verfolgen zu können.

Hessen und andere Bundesländer haben in Ihren Gemeindeordnungen entsprechende Regelungen erlassen, um den Städten und Gemeinden eine Übertragung der Sitzungen ins Internet zu

ermöglichen. Größere rechtlichen Bedenken wurden auch in den jeweiligen Gesetzesbegründungen der anderen Bundesländer nicht aufgezeigt.³
Im Bundesland Hessen ist die entsprechende Regelung der § 52 Abs. 3 HGO.

II. rechtliche Würdigung

Die aktuell gültige Geschäftsordnung vom 08.12.2017 enthält bereits eine Regelung zur Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ins Internet. Diese ist allerdings nicht ausreichend.

Der § 52 Abs. 3 HGO schreibt eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung vor. Entsprechend der Gesetzesbegründung⁴ gilt diese Norm auch für die Übertragung ins Internet. Aus diesem rechtlichen Grunde soll eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen. Damit die Systematik der Hauptsatzung möglichst klar strukturiert bleibt, soll die Regelung als § 8 eingefügt werden.

Die entsprechenden Vorschriften zum Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung sowie des In-Kraft-Tretens werden in unverändertem Wortlaut jeweils eins nach hinten gesetzt und als §§ 9 und 10 fortgeführt.

Der Abs. 1 der neuen Bestimmungen im § 8 der Hauptsatzung soll den Medien die rechtlich sichere Möglichkeit zu Bild-, Ton- und Videoaufnahmen während der Sitzung geben.

§ 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung weist hierzu auf eine bisher nicht vorhandene Regelung in der Hauptsatzung hin.

Der Abs. 2 regelt die Übertragung der Sitzung ins Internet. Diese soll auf der Webseite der Stadt abrufbar sein.

Letztlich bietet der Absatz 3 Stadtverordneten die Möglichkeit vor der jeweiligen Sitzung beim Vorsitzenden einer Aufnahme ihrer Person zu widersprechen.

Aufgrund der Komplexität der Thematik soll die Verwaltung bis zum Ende des Monats August ein Konzept erarbeiten, um Details zur Übertragung der Sitzungen in das Internet aufzuzeigen. Es soll dabei insbesondere auf den Ablauf, der benötigten technischen Infrastruktur, den Kosten und datenschutzrechtlichen Belange eingegangen werden. Bei den Kosten ist das zusätzlich durch die Maßnahme gebundene Personal mit aufzuführen.

¹ Schmidt (2021), HGO Kommentar, 4.Auflage, Kommunal- und Schulverlag S. 359.

² Ebd.

³ Beispiel: Freistaat Thüringen, Änderung ThürKO, Drucksache Thüringer Landtag 7/651 vom 22.04.2020.

⁴ LT-Drs. 18/4621 S. 9, zu Nr. 1 Buchstabe C vom 02.11.2011.

Anlage(n):

1. 2021-05-28 Antrag CDU Änderung Hauptsatzung Film- und Tonaufnahmen
2. 2021-06-11 Beschlusstext_TOP_16._-oeffentlich-_Stadtverordnetenversammlung_11.06.2021
3. 2021-08-12 Aktenvermerk FB 1 Film- und Tonaufnahmen zum Antrag CDU
4. 2023-10-09 Angebot Film- und Tonaufnahmen Hessensound
5. 2023-10-16 Angebot Film- und Tonaufnahmen Medienwerk
6. 2023-10-18 Beschlusstext_TOP_3._-oeffentlich-_Finanzausschuss_18.10.2023